Verfahrensgang
BAG, Urt. vom 25.04.2013 – 6 AZR 49/12, IPRspr 2013-291

Rechtsgebiete
Insolvenz- und Anfechtungsrecht
Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen
3429/2005 SonderliquidationG (Griechenland) **Art. 14A**
AEUV **Art. 267**
BGB **§ 613a**
EGBGB **Art. 27**; EGBGB **Art. 30**; EGBGB **Art. 34**
EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 19**; EUGVVO 44/2001 **Art. 24**
EuInsVO 1346/2000 **Art. 1**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 2**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 3**;
EuInsVO 1346/2000 **Art. 4**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 10**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 16 f.**;
EuInsVO 1346/2000 **Art. 18**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 26**
EuRAG **§ 25**; EuRAG **§§ 25 ff.**; EuRAG **§ 28**; EuRAG **§ 29**
GG **Art. 19**
InsO **§ 1**; InsO **§ 13**; InsO **§ 34**; InsO **§ 56**; InsO **§ 57**; InsO **§ 58**; InsO **§ 80**; InsO **§ 113**; InsO **§ 335**;
InsO **§§ 335 ff.**; InsO **§ 337**; InsO **§ 339**; InsO **§ 343**
ZPO **§ 293**; ZPO **§ 545**; ZPO **§ 551**; ZPO **§ 557**

Fundstellen

LS und Gründe
AP, Nr. 1 zu § 343 InsO
NZI, 2013, 758, mit Anm. *Kamann*

nur Leitsatz
GWR, 2013, 343, mit Anm. *Lüders*
ZInsO, 2013, 1535
ZIP, 2013, 1982

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2013-291

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Die Auslegung ausländischen Rechts ist auch nach der Neufassung des § 545 I ZPO nicht revisibel, so dass Fragen der Auslegung ausländischen Rechts eine Grundsatzfrage im Sinne des § 543 II ZPO nicht zu begründen vermögen. [LS der Redaktion]

OLG Köln, Urt. vom 28.2.2013 – 18 U 298/11: ZIP 2013, 644; Die AG 2013, 570; NZI 2013, 506 mit Anm. *Schroeders*.

Das vorgehende Urteil des LG Köln vom 14.10.2011 – 82 O 15/08 – wurde bereits im Band IPRspr. 2011 unter der Nr. 329 abgedruckt.

290. *Sowohl für die Frage der Auswirkung eines ausländischen (hier: österreichischen) Konkursverfahrens auf einen vor deutschen Gerichten anhängigen Rechtsstreit als auch für die Frage, wer zur Aufnahme des Rechtsstreits befugt ist, ist nach Art. 15 EuInsVO die lex fori und nicht die lex loci concursus maßgeblich. [LS der Redaktion]*

BGH, Zwischenurt. vom 23.4.2013 – X ZR 169/12: BGHZ 197, 177; NJW-RR 2013, 1267; ZIP 2013, 1447; GRUR 2013, 862; NZI 2013, 690 mit Anm. *Schoenen*. Leitsatz in: BB 2013, 1601; GRURPrax 2013, 314 mit Anm. *Kendziur*.

291. *Kündigungsschutzklagen gegen eine nach deutschem Recht erklärte Kündigung, für welche die kurze Kündigungsfrist des § 113 Satz 2 InsO maßgeblich sein soll, fehlt der spezifische Insolvenzbezug, um den für ein Annexverfahren gemäß Art. 3 I EuInsVO erforderlichen engen Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren zu bejahen. Da solche Klagen ihren Rechtsgrund nicht im Insolvenzrecht, sondern im Arbeitsrecht haben, bestimmt sich insoweit die internationale Zuständigkeit nach der EuGVO und nicht nach der EuInsVO.*

Für die Beurteilung des deutschen ordre public ist maßgeblich, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint. Da es diesbezüglich auf das deutsche Recht ankommt, ist ein etwaiger Verstoß eines ausländischen (hier: griechischen) Gesetzes gegen die ausländische (hier: griechische) Verfassung unerheblich.

Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public ist nicht gegeben, wenn der von einem ausländischen (hier: griechischen) Gericht vorgenommene Eröffnungsbeschluss nach ausländischem (hier: griechischem) Insolvenzrecht unanfechtbar ist.

Das Vollmachtsstatut bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht des Staats, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird oder werden soll, also nach dem Recht des Wirkungsorts. Es ist für alle Fragen maßgeblich, die die Vollmacht selbst betreffen, und erstreckt sich somit auf das Bestehen der Vollmacht, auf ihren Inhalt, ihren Umfang und ihre Auslegung sowie ihre Dauer und Beendigung. Auch die Wirksamkeit erteilter Untervollmachten und die Frage, ob die Vollmacht überschritten oder missbraucht wurde, richtet sich nach dem Vollmachtsstatut. [LS der Redaktion]

BAG, Urt. vom 25.4.2013 – 6 AZR 49/12: AP Nr. 1 zu § 343 InsO; NZI 2013, 758 mit Anm. *Kamann*. Leitsatz in: ZIP 2013, 1982; GWR 2013, 343 mit Anm. *Lüders*; ZInsO 2013, 1535.

Die Beklagte zu 1), eine Aktiengesellschaft griechischen Rechts mit Sitz in Athen, ist eine ehemalige Fluggesellschaft, deren Hauptanteilseigner der griechische Staat ist. Sie unterhielt in Deutschland mehrere Niederlassungen. Im Jahr 2008 plante Griechenland, bestimmte Vermögenswerte u.a. der Bekl. zu 1) an die P A S.A. zu verkaufen und danach die Bekl. zu 1) zu liquidieren. Der griechische Gesetzgeber verabschiedete mit Wirkung zum Oktober 2008 das Gesetz Nr. 3710/2008 über das Sonderliquidationsverfahren für defizitäre Unternehmen in staatlicher Hand (Kodikas Nomikou Vimatos 2008, 2377), wonach in das Gesetz Nr. 3429/2005 Art. 14A eingefügt wurde, welcher die Sonderliquidation von öffentlichen Unternehmen regelt. Im Rahmen des Privatisierungsverfahrens stellte die Bekl. zu 1) den Flugbetrieb weltweit Ende September 2009 ein. Anschließend nahm die P A S.A. den Flugbetrieb in Griechenland auf, ohne Ziele von und nach Deutschland anzusteuern. Die P A S.A. firmierte Anfang Oktober 2009 in Ol S.A. – die Bekl. zu 2) – um. Auf Antrag der Hellenischen Republik unterstellte das Berufungsgericht Athen (Efeteio) die Bekl. zu 1) mit Beschluss vom 2.10.2009 der Sonderliquidation nach Art. 14A des Gesetzes Nr. 3429/2005. Das Gericht setzte die E S.A., eine Aktiengesellschaft griechischen Rechts mit Sitz in Athen, als Liquidatorin ein. Ausweislich eines Protokolls des Verwaltungsrats der E S.A. hatte dieser dem Direktor T und dem geschäftsführenden Ratsmitglied Ma die volle Verwaltungs- und Vertretungsmacht der Gesellschaft übertragen. Im Dezember 2009 scheiterten die in Deutschland zwischen der Bekl. zu 1) und dem Gesamtbetriebsrat geführten Interessenausgleichsverhandlungen vor der Einigungsstelle, so dass der Sozialplan zustande kam. Die Kl. war seit Februar 1992 bei der Bekl. zu 1) bzw. deren Rechtsvorgängerin in der Station F beschäftigt. Im Dezember 2009 leitete Rechtsanwalt G, der spätere Prozessbevollmächtigte der Bekl. zu 1), die Anhörung des Betriebsrats der Station F zu der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Kl. ein. Der Betriebsrat der Station F widersprach der beabsichtigten Kündigung. Bis Anfang 2010 kündigte Rechtsanwalt G alle Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Bekl. zu 1) in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin erhob die Kl. Kündigungsschutzklage, mit der sie sich gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Bekl. zu 1) wendet.

Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Das LAG hat die Berufung der Kl. mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Kündigungsschutzklage nachträglich zugelassen werde. Im Verlauf des von ihr betriebenen Revisionsverfahrens hat die Kl. ihre gegen die Bekl. zu 2) gerichtete Revision vollständig und die Revision gegen die Bekl. zu 1) teilweise zurückgenommen.

Aus den Gründen:

„Die noch verbliebene, gegen die Bekl. zu 1) gerichtete Revision der Kl. ist unbegründet. Das LAG hat die Kündigungsschutzklage gegen die Bekl. zu 1) zu Recht zugelassen. Die Kündigungsschutzklage hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Das Arbeitsverhältnis mit der Bekl. zu 1) wurde mit dem 30.6.2010 beendet. Über den gegen die Bekl. zu 1) gerichteten allgemeinen Feststellungsantrag hat der Senat deshalb nicht zu entscheiden (Antrag zu 4). Auch der allgemeine Feststellungsantrag im früheren Prozessrechtsverhältnis mit der Bekl. zu 2) (Antrag zu 2) und der gegen die Bekl. zu 1) gerichtete Antrag auf Feststellung, dass die E S.A. nicht zur Kündigung berechtigt war (Hilfsantrag zu 3), fallen aufgrund der Rücknahme der Revision gegenüber der Bekl. zu 2) und der Teilrücknahme der Revision gegenüber der Bekl. zu 1) nicht zur Entscheidung des Senats an.

A. Die deutschen Gerichte sind auf der Grundlage der EuGVO für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig. Der für die Anwendung der EuGVO erforderliche Auslandsbezug (vgl. dazu EuGH, Urt. vom 17.11.2011 – Hypoteční banka a.s. ./. Udo Mike Lindner, Rs C-327/10, Rz. 29) ergibt sich daraus, dass die Bekl. zu 1) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (vgl. EuGH, Urt. vom 1.3.2005 – Andrew Owusu ./. N.B. Jackson, Inhaber der Firma ‚Villa Holidays Bal-Inn Villas' u.a., Rs C-281/02, Rz. 26, Slg. 2005 I-01383). Der Kündigungsschutzantrag ist kein Annexverfahren im Sinne von Art. 3 I EuInsVO. Bei einem Annexverfahren wäre die internationale Zuständigkeit aufgrund der Bereichsausnahme in Art. 1 II lit. b EuGVO den Gerichten des Staats der Verfahrenseröffnung, hier also den griechischen Gerichten, zugeordnet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das über das Vermögen der Bekl. zu 1) mit Beschluss des Berufungsgerichts Athen vom

2.10.2009 eröffnete Sonderliquidationsverfahren nach Art. 14 A des Gesetzes Nr. 3429/2005, hinzugefügt durch Gesetz Nr. 3710/2008 über das Sonderliquidationsverfahren für defizitäre Unternehmen in staatlicher Hand vom 20.10.2008 (Kodikas Nomikou Vimatos 2008, 2377) ein Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 lit. a EuInsVO ist. Kündigungsschutzklagen gegen eine – wie hier – nach deutschem Recht erklärte Kündigung fehlt der spezifische Insolvenzbezug, um den für ein Annexverfahren erforderlichen engen Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren zu bejahen. Das gilt auch dann, wenn die kurze Kündigungsfrist des § 113 Satz 2 InsO maßgeblich sein soll. Solche Klagen haben ihren Rechtsgrund nicht im Insolvenzrecht, sondern im Arbeitsrecht. Für sie bestimmt sich die internationale Zuständigkeit deswegen nach der EuGVO und nicht nach der EuInsVO (vgl. z.B. BAG, 13.12.2012 – 6 AZR 348/11, Rz. 24; ausführlich 20.9.2012 – 6 AZR 253/11[1], Rz. 16 ff.). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der rügelosen Einlassung der Bekl. zu 1) jedenfalls aus Art. 24 EuGVO, wenn sie nicht schon nach Art. 19 Nr. 2 lit. a EuGVO aus dem Gerichtsstand des gewöhnlichen Arbeitsorts folgt.

B. Die noch gegen die Bekl. zu 1) gerichtete Revision der Kl. ist zulässig.

I. Die Zulässigkeit der Revision bestimmt sich nach deutschem Prozessrecht. Nach den Regeln des deutschen Internationalen Prozessrechts richtet sich das Verfahren auch in Fällen mit Auslandsberührung nach der lex fori, also dem Recht des angerufenen Gerichts und damit nach den inländischen Prozessvorschriften (vgl. BAG 13.12.2012 – 6 AZR 303/12[2], Rz. 19 m.w.N.).

II. Die beiden Prozessbevollmächtigten der Kl. sind postulationsfähig.

1. Rechtsanwalt P tritt in Deutschland mit dem Zusatz ‚Rechtsanwalt in Athen' und damit als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt nach §§ 25 ff. EuRAG auf. Nach § 28 EuRAG darf er in gerichtlichen Verfahren mit Anwalts- und Vertretungszwang als Vertreter seines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem zugelassenen Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) handeln. Dieses Einvernehmen ist nach § 29 I EuRAG bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisen. Dem dienstleistenden europäischen Anwalt fehlt ohne diesen Nachweis die Postulationsfähigkeit. Seine Handlungen sind nach § 29 III EuRAG auf Dauer unwirksam (vgl. BAG, 6 AZR 303/12 aaO Rz. 21 m.w.N.).

2. Der nach § 29 I EuRAG erforderliche Nachweis ist zwar nicht durch gesondertes Schreiben eines Einvernehmensanwalts erfolgt. Für den Nachweis genügt es aber, dass schon die Berufungsschrift nicht nur von Rechtsanwalt P, sondern zudem von Rechtsanwalt R unterzeichnet worden ist. Das gilt auch für alle späteren Schriftsätze der Kl. Damit hat ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt die Gewähr dafür übernommen, dass die Vorschriften des deutschen Prozessrechts sowie die geltenden Berufs- und Standesregeln beachtet werden (vgl. EuGH, 25.2.1988 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./. Bundesrepublik Deutschland, Rs C-427/85, Rz. 23, Slg. 1988, 01123). Das Verlangen, ein gesondertes Schreiben vorzulegen, aus dem sich das Einvernehmen ergäbe, wäre eine bloße Förmelei, die mit dem Zweck des EuRAG nicht zu vereinbaren wäre. Dem europäischen dienstleistenden Rechtsanwalt soll im Interesse des freien Dienstleistungsverkehrs für Rechtsanwälte eine Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten der EU ermöglicht werden (vgl. BAG, 6 AZR 303/12 aaO Rz. 22).

---

[1] IPRspr. 2012 Nr. 63c.

[2] IPRspr. 2012 Nr. 257 (LS).

3. Aus dem Akteninhalt geht nicht hervor, dass der Tätigkeitsschwerpunkt von Rechtsanwalt P in der Zeit seiner Bevollmächtigung durch die Kl. nicht mehr außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegen hätte und er seine Tätigkeit deshalb in Deutschland nicht nur vorübergehend im Sinne von § 25 I EuRAG erbracht hätte (vgl. BAG, 6 AZR 303/12 aaO Rz. 23 m.w.N.).

C. Die gegen die Bekl. zu 1) gerichtete Klage ist unbegründet.

I. Die O S.A. als Schuldnerin ist, vertreten durch die E S.A. als Sonderliquidatorin der Bekl. zu 1) passivlegitimiert. Die Auswirkungen der Bestellung der E S.A. zur Sonderliquidatorin über das Vermögen der Bekl. zu 1) als Schuldnerin sowie ihre Befugnisse und ihre Rechtsstellung als Liquidatorin beurteilen sich nach griechischem Recht. Das gilt unabhängig davon, ob das Sonderliquidationsverfahren ein Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 lit. a EuInsVO ist. Der Senat musste den EuGH daher nicht nach Art. 267 III AEUV um Vorabentscheidung ersuchen, um die Frage zu klären.

1. Nach Art. 14A Nr. 4 Satz 1 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 hat die Sonderliquidation nicht die Auflösung des Schuldnerunternehmens zur Folge. Der Liquidator wird nicht Rechtsnachfolger des Unternehmens. Vielmehr werden die Geschäfte dieses Unternehmens nach Art. 14A Nr. 4 Satz 3 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 von dem Liquidator, der das Unternehmen vertritt, lediglich geführt. Anders als im deutschen Recht verbleibt damit die Arbeitgeberstellung bei dem Schuldnerunternehmen (vgl. z.B. BAG 13.12.2012 – 6 AZR 608/11, Rz. 25; 13.12.2012 – 6 AZR 752/11[3], Rz. 23).

2. Diese Rechtsstellung von Schuldnerunternehmen und Liquidator nach griechischem Recht ist hier maßgeblich.

a) Sollte das Sonderliquidationsverfahren nach Maßgabe der Art. 16 und 17 EuInsVO anzuerkennen sein, weil für Griechenland das Sonderliquidationsverfahren im Anhang A zur EuInsVO und der Sonderliquidator im Anhang C aufgeführt sind (in diesem Sinn wohl *Mankowski*, Anm. NZI 2011, 876, 877), wäre für die Befugnisse der Bekl. zu 1) als Schuldnerin und der E S.A. als Liquidatorin nach Art. 4, 18 I EuInsVO als lex fori concursus griechisches Recht anzuwenden (vgl. BAG, 6 AZR 608/11 aaO Rz. 27; 6 AZR 752/11 aaO Rz. 25).

b) Wäre das Sonderliquidationsverfahren vom *closed list system* der EuInsVO nicht erfasst und damit der Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht eröffnet, bestimmten sich die Befugnisse von Schuldnerin und Liquidatorin ebenfalls nach griechischem Recht, § 335 InsO (vgl. BAG, 6 AZR 608/11 aaO Rz. 28; 6 AZR 752/11 aaO Rz. 26).

aa) In diesem Fall käme eine Anerkennung des Verfahrens nach dem in §§ 335 ff. InsO normierten deutschen autonomen Internationalen Insolvenzrecht in Betracht (vgl. BGH, 3.2.2011 – V ZB 54/10[4], Rz. 11; *Mankowski* aaO; *ders.*, WM 2011, 1201, 1202; HK-InsO-*Stephan*, 6. Aufl., Vor §§ 335 ff. Rz. 18 ff.; HmbKomm-Inso-*Undritz*, 4. Aufl., Vorb. zu §§ 335 ff. InsO Rz. 15). Die EuInsVO verdrängt das autonome nationale Recht außerhalb ihres Anwendungsbereichs nicht. Wird ein nationales Insolvenzverfahren von den Anhängen der EuInsVO nicht erfasst, bleibt ein Spielraum, den das nationale Internationale Insolvenzrecht nutzen kann (vgl. *Mankowski* Anm. NZI aaO). Das nimmt den Definitionen der EuInsVO als

[3] IPRspr. 2012 Nr. 310b.

[4] IPRspr. 2011 Nr. 317.

speziellerer Regelung des europäischen Internationalen Insolvenzrechts und deren Anhängen nicht die praktische Wirksamkeit (a.A. *Cranshaw*, DZWIR 2012, 133, 134). Für die von ihren Anhängen nicht erfassten Verfahren reklamiert die EuInsVO keine Geltung und entfaltet keine Regelungssperre für das nationale autonome Internationale Insolvenzrecht. Insoweit gilt nichts anderes als für die Bereichsausnahmen des Art. 1 II EuInsVO (vgl. BAG, 6 AZR 608/11 aaO Rz. 29; 6 AZR 752/11 aaO Rz. 27; MünchKomm-*Kindler*, 5. Aufl., Bd. 11, Vor §§ 335 ff. InsO Rz. 3).

bb) Wäre das Sonderliquidationsverfahren nach § 343 InsO anzuerkennen, bestimmten sich die Befugnisse der Schuldnerin und der Liquidatorin aufgrund von § 335 InsO ebenfalls nach griechischem Recht als der lex fori concursus (vgl. BAG, 6 AZR 608/11 aaO Rz. 30; 6 AZR 752/11 aaO Rz. 28; MünchKommInsO-*Reinhart*, 2. Aufl., § 335 Rz. 65; *Leonhardt-Smid-Zeuner*, Internationales Insolvenzrecht, 2. Aufl., InsO § 335 Rz. 8).

cc) Sollte das Sonderliquidationsverfahren dagegen nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der §§ 335 ff. InsO zu qualifizieren sein, so dass eine Anerkennung nach § 343 InsO ausschiede, wäre die gesellschaftsrechtliche Frage, wie die Bekl. zu 1) als Schuldnerin (organschaftlich) vertreten ist, gleichwohl nach griechischem Recht zu beantworten. Das Gesellschaftsstatut richtet sich nach dem Gründungsstatut und damit für die in Griechenland gegründete Bekl. zu 1) nach griechischem Recht. Nach a.A., die sich auf die Entscheidungen des EuGH in den Sachen Centros (Urt. vom 9.3.1999 – Centros Ltd. ./. Erhvervs- og Selskabsstyrelsen, Rs C-212/97, Slg. 1999 I-01459), Überseering (Urt. vom 5.11.2002 – Überseering BV ./. Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC), Rs C-208/00, Slg. 2002 I-ß9919) und Inspire Art (Urt. vom 30.9.2003 – Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam ./. Inspire Art Ltd., Rs C-167/01, Slg. 2003 I-10155) stützt, richtet sich das Gesellschaftsstatut von Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU gegründet worden sind, nicht nach ihrem Verwaltungssitz, sondern nach ihrem Gründungsort. Die unionsrechtlich verbürgte Niederlassungsfreiheit kann nur auf diese Weise gewahrt werden (vgl. BAG, 6 AZR 608/11 aaO Rz. 31; 6 AZR 752/11 aaO Rz. 29; BGH, 21.7.2011 – IX ZR 185/10[5], Rz. 22, BGHZ 190, 364).

c) Der deutsche ordre public steht der Anerkennung der Eröffnung des Sonderliquidationsverfahrens nicht entgegen. Die Anerkennung führt nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit Grundrechten – offensichtlich unvereinbar ist (vgl. Art. 26 EuInsVO, § 343 I 2 Nr. 2 InsO). Die Rügen der Kl. greifen nicht durch.

aa) Das LAG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die deutschen Gerichte auch auf der Grundlage des deutschen ordre public nicht zu überprüfen haben, ob Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 und damit die Eröffnung des Sonderliquidationsverfahrens durch das Athener Berufungsgericht der griechischen Verfassung widerspricht.

(1) Sollte das Sonderliquidationsverfahren nach Maßgabe der Art. 16 und 17 EuInsVO anzuerkennen sein, folgt dieses Ergebnis aus dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, der im 22. Erwgr. Satz 3 der EuInsVO niedergelegt ist.

(a) Dieses gegenseitige Vertrauen hat es ermöglicht, im Anwendungsbereich der EuInsVO ein für die Gerichte verbindliches Zuständigkeitssystem zu schaffen und

[5] IPRspr. 2011 Nr. 315.

auf die innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens für im Rahmen von Insolvenzverfahren ergangene Entscheidungen zu verzichten. Bestandteil des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens ist es, dass das Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem ein Antrag auf Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens anhängig gemacht wird, seine Zuständigkeit im Hinblick auf Art. 3 I EuInsVO überprüft, d.h. untersucht, ob der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in diesem Mitgliedstaat hat. Eine solche Prüfung ist unter Beachtung der wesentlichen Verfahrensgarantien, die ein faires Verfahren erfordert, vorzunehmen. Im Gegenzug dazu verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, dass die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens anerkennen, ohne die Zuständigkeitsbeurteilung des ersten Gerichts überprüfen zu können (vgl. EuGH, Urt. vom 2.5.2006 – Eurofood IFSC Ltd., Rs C-341/04, Rz. 40 ff., Slg. 2006 I-03813). Nimmt ein Beteiligter an, dass der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen hat, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, hat er bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eröffnet wurde, die im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen die Eröffnungsentscheidung einzulegen (vgl. Eurofood aaO Rz. 43).

(b) Nach diesen Grundsätzen darf der Senat nicht überprüfen, ob Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 gegen die griechische Verfassung verstößt. Das Athener Berufungsgericht hat seine Zuständigkeit für die Eröffnung des Sonderliquidationsverfahrens bejaht und das Gesetz damit schlüssig für verfassungskonform gehalten. Die zu akzeptierende Entscheidung des Gerichts des Eröffnungsstaats erfasst wegen des im Erwgr. 22 der EuInsVO ausgedrückten uneingeschränkten Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens nicht nur die Frage des Mittelpunkts der Interessen des Schuldners, sondern die gesamte Eröffnungsentscheidung als solche. Die Prüfung der Verfassungswidrigkeit des Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 ist den griechischen Gerichten – ggf. mit den dortigen verfassungsrechtlichen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen – vorbehalten.

(2) Sollte die Eröffnung des Sonderliquidationsverfahrens § 343 InsO unterfallen, führten die von der Kl. gerügten Verstöße des Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 gegen die griechische Verfassung dennoch nicht zu einer Verletzung des deutschen ordre public (§ 343 I 2 Nr. 2 InsO).

(a) Die Kl. beanstandet verschiedene Verstöße gegen die griechische Verfassung ...

(b) Diese Rügen führen selbst dann nicht zu einer Verletzung des deutschen ordre public, wenn Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 tatsächlich gegen die griechische Verfassung verstoßen sollte. Mit dem deutschen ordre public ist eine Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er über die Frage entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint (vgl.

BGH, 16.9.1993 – IX ZB 82/90[6] [zu B. I. 5], BGHZ 123, 268). Für den deutschen ordre public kommt es nicht auf das griechische, sondern auf das deutsche Recht an. Auch insoweit ist der Verstoß gegen eine Vorschrift mit Verfassungsrang für sich allein noch keine Verletzung des deutschen ordre public, solange kein Grundrecht des Betroffenen berührt wird (vgl. BGH, IX ZB 82/90 aaO [zu B. I. 5. b]).

bb) Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 verletzt weder den verfahrensrechtlichen noch den materiellen deutschen ordre public.

(1) Bei der Sonderliquidation handelt es sich um ein Gesamtverfahren. Das Verfahren dient u.a. der gemeinsamen und gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung. Dabei wird ein Insolvenzereignis vorausgesetzt. Die Eröffnung des Verfahrens verlangt neben in der Vergangenheit bezogenen staatlichen Beihilfen und einem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht (heute: Unionsrecht) bei Gewährung weiterer Beihilfen alternativ, dass schwere wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Probleme bei der Strukturierung des Eigenkapitals auftreten oder das öffentliche Unternehmen offensichtlich nicht in der Lage ist, gesetzte Zahlungsfristen einzuhalten. Die Eröffnung des Sonderliquidationsverfahrens hat den vollständigen oder zumindest teilweisen Vermögensbeschlag zur Folge.

(2) Ein Verstoß gegen den ordre public ist nur ausnahmsweise anzunehmen (vgl. zu Art. 26 EuInsVO: EuGH, Urt. vom 21.1.2010 – MG Probud Gdynia sp. z.o.o., Rs C-444/07, Rz. 34, Slg. 2010 I-00417; s. auch BAG, 27.2.2007 – 3 AZR 618/06[7], Rz. 19, BAGE 121, 309). Erforderlich ist eine offensichtliche Verletzung wesentlicher Grundsätze deutschen Rechts. Bloße Abweichungen vom deutschen Recht genügen nicht. In erster Linie ist darauf abzustellen, ob bereits die Eröffnung selbst aufgrund verfahrensrechtlicher Mängel gegen den deutschen ordre public verstößt (anerkennungsrechtlicher oder auch verfahrensrechtlicher ordre public). Eine Verletzung des verfahrensrechtlichen ordre public führt grundsätzlich dazu, dass der Verfahrenseröffnungsakt nicht anerkannt wird. Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public kann aber auch dadurch begründet sein, dass die Anwendung ausländischen Rechts aufgrund von Kollisionsnormen nachgeordnete Folgewirkungen erzeugt (materiell-rechtlicher ordre public). Das entzieht der Anerkennung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht insgesamt die Grundlage, sondern führt dazu, dass die entsprechenden ausländischen Rechtsnormen nicht angewandt werden (vgl. BGH, 13.10.2009 – X ZR 159/05, Rz. 24).

(a) Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 ist kein Einzelfallgesetz im Sinne von Art. 19 I 1 GG.

(aa) Der Handlungsspielraum des Gesetzgebers wird u.a. durch das Verbot der Einzelfallgesetzgebung in Art. 19 I 1 GG beschränkt (vgl. BVerfG, 22.10.2008 – 2 BvR 749/08, Rz. 39, BVerfGK 14, 357). Art. 19 I 1 GG verbietet grundrechtseinschränkende Gesetze, die nicht allgemein sind, sondern nur für den Einzelfall gelten. Die Anforderung, dass das Gesetz allgemein zu sein hat, ist dann erfüllt, wenn sich wegen der abstrakten Fassung der gesetzlichen Tatbestände nicht absehen lässt, auf wie viele und welche Fälle das Gesetz Anwendung findet, wenn also nicht nur ein einmaliger Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolgen möglich ist. Dass der Gesetzgeber eine Anzahl konkreter Fälle vor Augen hat, die er zum Anlass der Regelung nimmt, macht die Bestimmung nicht zu einem Einzelfallgesetz, wenn sie

---

[6] IPRspr. 1993 Nr. 178.

[7] IPRspr. 2007 Nr. 45.

nach der Art der in Betracht kommenden Sachverhalte geeignet ist, unbestimmt viele weitere Fälle zu regeln. Die abstrakt-generelle Formulierung darf nicht dazu dienen, eine einzelfallbezogene Regelung zu verschleiern (vgl. für die st. Rspr.: BVerfG, 2.3.1999 – 1 BvL 2/91 [zu C. II. 1], BVerfGE 99, 367).

(bb) Nach diesen Grundsätzen ist Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 kein Einzelfallgesetz im Sinne von Art. 19 I 1 GG. Das LAG hat zu Recht angenommen, dass es sich allenfalls um ein Anlassgesetz handelt. Die Regelung ist abstrakt formuliert und bezieht sich auf eine nicht abschließend bestimmte Zahl öffentlicher Unternehmen. Das zeigt die von der Kl. zitierte Parlamentsdebatte über die Geltung für andere öffentliche Unternehmen (sog. D.E.K.O.). Der Umstand, dass die Regelung auf sie derzeit nicht anzuwenden ist, bedeutet nicht, dass künftige Anwendungsfälle bei einer veränderten wirtschaftlichen Situation von vornherein ausgeschlossen sind. Nur dann wäre ungeachtet der abstrakt-generellen Formulierung ein verdecktes Einzelfallgesetz anzunehmen (vgl. BVerfG, 1 BvL 2/91 aaO [zu C. II. 2]).

(b) Der nach Art. 14A Nr. 2 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 eingeschränkte Kreis der Antragsberechtigten führt nicht zu einem Verstoß gegen den deutschen ordre public im Sinn einer Ungleichbehandlung der Gläubiger im Rahmen der grundsätzlich gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO). Der griechische Gesetzgeber hielt sich auch nach deutschem Verständnis innerhalb der Grenzen seiner Gestaltungsmacht, indem er die Eröffnung des Sonderliquidationsverfahrens für öffentliche Unternehmen an ein bestimmtes Gläubigerquorum band und von einer bestimmten Beteiligung der darin vertretenen öffentlichen Hand abhängig machte. Das LAG hat zutreffend darauf abgestellt, dass private Gläubiger vom Antragsverfahren nicht ausgeschlossen sind, sondern nur mit der öffentlichen Hand insges. mindestens 51% der Forderungen repräsentieren müssen. Davon muss die öffentliche Hand ihrerseits mindestens die Hälfte repräsentieren. Nach § 13 I 2 InsO ist die Antragsberechtigung zwar nicht auf bestimmte Gläubiger beschränkt. Die Eröffnung des Sonderliquidationsverfahrens dennoch anzuerkennen, ist nach inländischen Vorstellungen aber jedenfalls kein untragbares Ergebnis (vgl. BGH, X ZR 159/05 aaO Rz. 20, 22; s. auch IX ZB 82/90 aaO [zu B. I. 5]). Dem steht nicht entgegen, dass das Insolvenzverfahren unmittelbar den Schutz und die Durchsetzung verfassungsrechtlich geschützter privater Interessen zum Ziel hat (vgl. BVerfG, 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, Rz. 34, BVerfGE 116, 1). Private Gläubiger sind vom Antragsrecht bei öffentlichen Unternehmen nach Art. 14A Nr. 2 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 nicht vollständig ausgenommen. Ihr Antragsrecht ist wegen des Quorums der öffentlichen Hand lediglich beschränkt. Das löst den Ausnahmetatbestand eines Verstoßes gegen den deutschen ordre public nicht aus.

(c) Entsprechendes gilt für die kurzen Fristen im Eröffnungsverfahren nach Art. 14A Nr. 3 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005.

(aa) Die Voraussetzungen und Förmlichkeiten, die für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verlangt werden, unterliegen dem nationalen Recht und unterscheiden sich beträchtlich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. In manchen Mitgliedstaaten wird das Verfahren sehr kurz nach der Antragstellung eröffnet, die erforderlichen Nachprüfungen werden erst später vorgenommen. In anderen Mitgliedstaaten müssen bestimmte wesentliche Feststellungen, die erhebliche Zeit in Anspruch neh-

men können, vor der Eröffnung des Verfahrens getroffen werden. In manchen nationalen Rechtsordnungen kann das Insolvenzverfahren für einige Monate ‚vorläufig' eröffnet werden (vgl. Eurofood aaO Rz. 51).

(bb) Die kurzen Fristen im Eröffnungsverfahren widersprechen nicht dem deutschen ordre public. Eine bestimmte Länge der Frist gehört nicht zu den grundlegenden Verfahrensgarantien der deutschen Rechtsordnung. Selbst ein nach ausländischem Recht völlig fehlender Eröffnungsbeschluss und eine Eröffnung des Verfahrens auf bloßen Antrag des Schuldners lösen den Ausnahmetatbestand einer Verletzung des ordre public nicht aus (vgl. BGH, X ZR 159/05 aaO).

(d) Ein Verstoß gegen den ordre public ist auch nicht darin zu sehen, dass der Eröffnungsbeschluss des Athener Berufungsgerichts unanfechtbar ist.

(aa) Das deutsche Recht sieht nach § 34 II InsO ebenfalls nur eine sofortige Beschwerde des Schuldners, nicht aber der Gläubiger gegen den Eröffnungsbeschluss vor (vgl. BGH, 21.2.2008 – IX ZB 96/07 [zu II. der Gründe]) ...

(bb) Der Ausschluss eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs verstößt auch nach deutschem Verfassungsrecht nicht gegen die aus Art. 19 IV GG und dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Garantie effektiven Rechtsschutzes ...

(e) Auch Art. 14A Nr. 19 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005, wonach bei Pflichtverletzungen auf Antrag die Absetzung des Liquidators und die Bestellung eines neuen Liquidators vorgesehen sind, verletzt nicht den deutschen ordre public.

(aa) Zum Teil wird angenommen, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit des Verwalters verletze den ordre public, weil bei einem vom Schuldner abhängigen Verwalter die Gefahr der Verletzung von Gläubigerrechten bestehe (vgl. AG Nürnberg, 15.8.2006 – 8004 IN 1326/06 u.a.[8] [zu II. der Gründe]). Die Unbefangenheit der Amtsführung, die § 56 I InsO unter dem Aspekt der Unabhängigkeit von den Gläubigern und dem Schuldner anspricht, ist nicht sichergestellt, wenn der Insolvenzverwalter jederzeit gewärtig sein muss, aufgrund von Rechtsfehlern bei seiner Bestellung entlassen zu werden. Darunter kann angesichts der vielfältigen und komplexen Aufgaben die Qualität der Abwicklung des Insolvenzverfahrens leiden. Der Insolvenzverwalter wird weder allein im Interesse der Gläubiger noch allein im Interesse des Schuldners tätig, sondern hat vielfältige Aufgaben wahrzunehmen, für deren Erfüllung er allen Verfahrensbeteiligten gegenüber verantwortlich ist (vgl. BVerfG, 1 BvR 2530/04 aaO Rz. 54).

(bb) Das Absetzungsrecht widerspricht gleichwohl nicht dem deutschen ordre public. Auch das deutsche Recht kennt mit § 57 InsO die Wahl eines anderen Insolvenzverwalters. Zudem ist die Absetzung des Liquidators an enge Voraussetzungen gebunden. Der Kreis der antragsberechtigten Personen ist beschränkt. Es muss sich entweder um Gläubiger oder Gesellschafter bzw. Aktionäre des öffentlichen Unternehmens handeln. Zugunsten der öffentlichen Hand besteht ein qualifiziertes Quorum. Eine Absetzung ist nur aus triftigen Gründen möglich, insbesondere bei Pflichtverletzungen. Mit der Absetzung muss zugleich ein neuer Liquidator ernannt werden. Die Regelung in Art. 14A Nr. 19 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 ist angesichts dieser engen Vorgaben nicht offensichtlich unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken des deutschen Insolvenzrechts. Bloße Abweichungen vom deutschen Recht genügen nicht (vgl. BGH, X ZR 159/05 aaO Rz. 24).

---

[8] IPRspr. 2006 Nr. 267 (LS).

(f) Die fehlenden Befugnisse zur Insolvenzanfechtung verletzen weder den verfahrensrechtlichen noch den materiellen deutschen ordre public. Das zeigt sich schon an den beiden in Betracht kommenden Kollisionsnormen, wie das LAG zu Recht angenommen hat. Nach Art. 4 II 2 lit. m EuInsVO regelt das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung, welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen. § 339 InsO bestimmt, dass eine Rechtshandlung angefochten werden kann, wenn die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung erfüllt sind, es sei denn, der Anfechtungsgegner weist nach, dass für die Rechtshandlung das Recht eines anderen Staats maßgebend und die Rechtshandlung nach diesem Recht in keiner Weise angreifbar ist. Das deutsche Recht akzeptiert damit fehlende Anfechtungsmöglichkeiten.

(g) Soweit die Revision die Weite der Befugnisse des Sonderliquidators nach Art. 14A Nr. 4 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 beanstandet, verletzt diese ebenfalls nicht den deutschen ordre public.

(aa) Das deutsche Recht sieht nicht nur eine Vertreterstellung vor, wie sie der Liquidator innehat, sondern einen Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf den Insolvenzverwalter (§ 80 I InsO). Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 kennt zwar keine allgemeine Aufsicht des Athener Berufungsgerichts über den Liquidator, wie sie für den Insolvenzverwalter in § 58 I InsO geregelt ist. Art. 14 A Nr. 19 des Gesetzes Nr. 3429/2005 enthält aber das bereits beschriebene Absetzungsverfahren.

(bb) Die Weite der Befugnisse des Liquidators im Zusammenhang mit der Kündigung von Arbeitsverhältnissen nach griechischem Recht könnte im Übrigen ebenso wenig wie die von der Kl. gerügten Verstöße gegen die griechische Verfassung dazu führen, dass die Eröffnung selbst aufgrund verfahrensrechtlicher Mängel gegen den deutschen anerkennungsrechtlichen ordre public verstieße. Werden solche Verstöße unterstellt, verletzten sie allenfalls den deutschen materiell-rechtlichen ordre public, entzögen der Anerkennung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch nicht insgesamt die Grundlage. Sie führten nur dazu, dass die entspr. griechischen Rechtsnormen nicht angewandt würden (vgl. BGH, X ZR 159/05 aaO). Dieses Problem stellt sich hier schon deshalb nicht, weil auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Kl. deutsches Recht anzuwenden ist, das mit dem Grundgesetz in Einklang steht.

II. Die materiell-rechtliche Wirksamkeit der Kündigung der Bekl. zu 1), die mit dem Kündigungsschutzantrag geklärt werden soll, bestimmt sich nach deutschem Arbeitsrecht. Auch in diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob das Sonderliquidationsverfahren der EuInsVO unterfällt. Der Senat braucht den EuGH daher nicht anzurufen, um diese Frage zu klären.

1. Ist der Anwendungsbereich der EuInsVO eröffnet, ist für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis nach Art. 10 EuInsVO ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist (lex causae). Wäre das Sonderliquidationsverfahren nach § 343 InsO anzuerkennen, wäre nach § 337 InsO ebenfalls das Arbeitsvertragsstatut maßgeblich. Die Bestimmung des § 337 InsO ist Art. 10 EuInsVO nachgebildet (vgl. BT-Drucks. 15/16 S. 18). Das Recht des Staats, dem das Arbeitsverhältnis unterliegt, soll auch die Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

auf diese Rechtsbeziehung bestimmen (vgl. *Braun-Tashiro*, InsO, 5. Aufl., § 337 Rz. 3). Handelte es sich überhaupt nicht um ein anzuerkennendes Insolvenzverfahren, wäre nach den Grundsätzen des IPR zu bestimmen, welches Recht Anwendung fände.

2. In allen drei denkbaren Konstellationen ist nach den hier noch maßgeblichen Art. 27, 30 und 34 EGBGB zu ermitteln, welches Recht Anwendung findet. Das LAG hat angenommen, dass nach diesen Kollisionsregeln des IPR deutsches Arbeitsrecht für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgeblich ist. Rechtsfehler sind auf der Grundlage von Art. 30 II EGBGB nicht ersichtlich. Die mögliche Anwendbarkeit verschiedener Rechtsordnungen bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen mit Bezug zu unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen ist der zentrale Regelungsmechanismus des IPR, obwohl dieselbe Rechtspersönlichkeit – ggf. auf der Grundlage derselben unternehmerischen Entscheidung – gekündigt hat. Da deutsches Recht anzuwenden ist, kommt es nicht darauf an, ob die von Art. 14A Nr. 4 Sätze 6 und 7 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 begründeten Voraussetzungen für die Kündigung in Form sozialer Schutzmaßnahmen erfüllt sind. Ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Kl. wirksam ist, beurteilt sich nach deutschem Recht und den in dieser Rechtsordnung vorgesehenen Schutzmechanismen ...

V. Der Hauptantrag zu 3 ist unbegründet. Das Arbeitsverhältnis der Kl. und der Bekl. zu 1) wurde durch die Kündigung vom 10.3.2010 mit dem 30.6.2010 beendet ...

1. Es ist nicht unklar, durch wen und in wessen Namen die Kündigung erklärt wurde. Die Auslegung der Vollmachtsurkunde ergibt, dass Rechtsanwalt G von der E S.A. als Sonderliquidatorin der Bekl. zu 1) bevollmächtigt wurde, die Kündigung zu erklären.

a) ... c) Selbst wenn das Verwaltungsratsmitglied der E S.A. Ma nach griechischem Gesellschaftsrecht im Verhältnis zu Dritten nicht alleinvertretungsberechtigt gewesen sein sollte, mit der Folge einer mängelbehafteten Bevollmächtigung von Rechtsanwalt G, konnte die E S.A. die Kündigung genehmigen.

aa) Welches Recht auf die Probleme einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden ist (Vollmachtsstatut), ist gesetzlich nicht geregelt. Auch die hier noch nicht anwendbare Rom-I-VO bestimmt dazu nichts. Zum Schutz des Verkehrsinteresses muss das Vollmachtsstatut nach eigenen Anknüpfungsregeln ermittelt werden. Die Vollmacht wird nicht generell dem Recht, das für das vom Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft gilt, unterstellt (vgl. *Heinz*, Das Vollmachtsstatut, 2011, 5; *Palandt-Thorn*, BGB, 72. Aufl., IPR Anh. zu Art. 10 EGBGB Rz. 1). Die Vollmacht ist nicht Bestandteil des Hauptgeschäfts, sondern in ihren Voraussetzungen und Wirkungen von diesem unabhängig. Sie kann deswegen Gegenstand eigenständiger kollisionsrechtlicher Interessen sein (vgl. *Heinz* aaO 14 m.w.N.). Das Vollmachtsstatut bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht des Staats, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird oder werden soll, also nach dem Recht des Wirkungsorts (vgl. BGH, 17.11.1994 – III ZR 70/93 [zu II. 2. b der Gründe], BGHZ 128, 41; 26.4.1990 – VII ZR 218/89[9] [zu II. 1. c der Gründe]).

bb) Das Vollmachtsstatut bestimmt sich hier nach deutschem Recht. Die auf Rechtsanwalt G lautende Vollmacht wurde zwar in Athen ausgestellt. Von ihr sollte

[9] IPRspr. 1990 Nr. 25.

aber Gebrauch gemacht werden, um in der Bundesrepublik Deutschland eine Kündigung zu erklären. Die Kündigungserklärung sollte mit Wirkung für und gegen die E S.A. als gesetzliche Vertreterin der Bekl. zu 1) in der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden und erfolgte auch dort.

cc) Das Vollmachtsstatut ist für alle Fragen maßgeblich, die die Vollmacht selbst betreffen. Es erstreckt sich auf das Bestehen der Vollmacht, insbesondere die Frage der wirksamen Erteilung der Vollmacht, auf ihren Inhalt, ihren Umfang und ihre Auslegung sowie ihre Dauer und Beendigung. Auch die Wirksamkeit erteilter Untervollmachten und die Frage, ob die Vollmacht überschritten oder missbraucht wurde, richtet sich nach dem Vollmachtsstatut (vgl. *Heinz* aaO 28 f.; *Leible*, IPRax 1998, 257, 258; *Palandt-Thorn* aaO Rz. 3).

dd) Die Rüge der unwirksamen Erteilung der Vollmacht an Rechtsanwalt G allein durch das Verwaltungsratsmitglied Ma greift jedenfalls wegen einer wirksamen, konkludent durch die Prozessführung der Sonderliquidatorin für die Bekl. zu 1) erteilten Genehmigung nicht durch.

(1) Die organschaftliche Vertretung der E S.A. richtet sich als gesellschaftsrechtliche Frage nach dem Gesellschaftsstatut und damit nach griechischem Recht. Nach Art. 14A Nr. 4 Satz 3 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 vertritt der Liquidator das Unternehmen nach seiner Einsetzung. Die gesetzliche Bestimmung regelt die organschaftliche Vertretung der Aktiengesellschaft O S.A. im Rahmen der Sonderliquidation, mit anderen Worten eine gesellschaftsrechtliche Frage. Das Gesellschaftsstatut von Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU gegründet wurden, bestimmt sich nach dem Gründungsort, um die unionsrechtlich verbürgte Niederlassungsfreiheit zu wahren (vgl. BGH, 21.7.2011 aaO; 12.7.2011 – II ZR 28/10[10], Rz. 17, BGHZ 190, 242; s. auch Inspire Art aaO Rz. 58 ff.; Überseering aaO Rz. 52 ff.). Die Bekl. zu 1) ist eine in Griechenland gegründete Gesellschaft.

(2) Die Kl. hat geltend gemacht, Herr Ma sei für die E S.A. nicht alleinvertretungsberechtigt gewesen. Damit hat sie sich auf ein Rechtsgutachten bezogen, das vom ArbG Frankfurt/Main in den Sachen 2 Ca 399/10 bis 2 Ca 402/10 eingeholt wurde. Das Rechtsgutachten ist unter dem 22.11.2011 von dem Athener Professor für Arbeits- und Sozialrecht Prof. Dr. *Nikitas Aliprantis* erstellt worden. Das Gutachten kommt zu mehreren Ergebnissen. Die unterbliebene Veröffentlichung der geänderten Zusammensetzung des Vorstands der E S.A. und der Alleinvertretungsberechtigung von Herrn Ma verletze das im einfachen griechischen Gesetzesrecht verankerte, unionsrechtlich determinierte materielle Publizitätsprinzip. Das habe zur Folge, dass die Bekl. zu 1) Kündigungen gekündigten Personen nicht entgegenhalten könne. Eine sog. Bestätigung der Kündigung habe den Mangel nach griechischem Recht nicht heilen können.

(3) Der Senat kann offenlassen, ob die Kl. eine Gegenrüge im engeren Sinn, also eine Verfahrensrüge im Sinne von §§ 551 III 1 Nr. 2 lit. b, 557 III 2 ZPO erheben musste, um die unterbliebene Ermittlung ausländischen Rechts zu beanstanden.

(a) Dagegen spricht, dass das BAG annimmt, das Revisionsgericht sei verpflichtet, nach § 293 ZPO im Weg des Freibeweises eigene Ermittlungen hinsichtlich des ausländischen Rechts anzustellen, weil es sich um die Ermittlung von Recht und nicht um Tatsachenfeststellungen handle (vgl. schon BAG, 10.4.1975 – 2 AZR 128/74[11]

[10] IPRspr. 2011 Nr. 221.

[11] IPRspr. 1975 Nr. 30b.

[zu IV. 2 der Gründe], BAGE 27, 99; s. auch 13.2.1992 – 8 AZR 216/91 [zu III. 2. b der Gründe]). Ggf. verlangt das BAG Anhaltspunkte im Vortrag der Parteien, um eine weitere Ermittlungspflicht zu begründen (vgl. BAG 29.10.1992 – 2 AZR 267/92[12] [zu VI. der Gründe], BAGE 71, 297; s. auch 17.1.1985 – 2 AZR 5/84 [zu A. II. 3 der Gründe]). Allerdings ist das Gericht an die rechtliche Einschätzung der Parteien nicht gebunden (vgl. BAG, 9.12.1976 – 2 AZR 581/75 [zu III. 2. a der Gründe]).

(b) Der BGH geht demgegenüber davon aus, dass ausländisches Recht jedenfalls nach § 545 I ZPO in der bis 31.8.2009 g.F. nicht revisibel ist. Zulässig ist nach seiner Auffassung jedoch eine auf § 293 ZPO gestützte Verfahrensrüge, mit der die unzureichende oder fehlerhafte Ermittlung des ausländischen Rechts durch das Tatsachengericht geltend gemacht wird (vgl. nur BGH, 20.7.2012 – V ZR 142/11[13], Rz. 33; 21.12.2011 – I ZR 144/09[14], Rz. 11; 20.1.2009 – VIII ZB 47/08[15], Rz. 17).

(c) Der Senat kann zugunsten der Kl. annehmen, dass diese die fehlerhafte Ermittlung des griechischen Rechts nicht durch Rüge des § 293 ZPO beanstanden musste oder sie eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge erhoben hat. Auf die Frage der Genehmigung der Kündigung ist deutsches Recht anzuwenden.

(aa) Der Senat lässt offen, ob die Genehmigung eines vollmachtlos vorgenommenen Rechtsgeschäfts dem Vollmachtsstatut oder dem Geschäftsstatut unterliegt. Nach überwiegender Auffassung entscheidet das Geschäftsstatut über die Zulässigkeit einer Vertretung ohne Vertretungsmacht sowie über die Genehmigungsfähigkeit, das Wie und die Wirkungen einer Genehmigung. Das wird damit begründet, dass die Genehmigung nicht die Vollmacht nachträglich heilen oder ergänzen solle, sondern die Heilung des Hauptgeschäfts anstrebe. Eine andere Auffassung will auch das für die Genehmigung vollmachtloser Rechtsgeschäfte maßgebliche Recht nach dem Vollmachtsstatut bestimmen (vgl. *Heinz* aaO 31 f.; *Leible* aaO 259, jeweils m.w.N. zum Streitstand). Die Frage braucht nicht beantwortet zu werden, weil auf die Kündigung deutsches Recht anzuwenden ist. Wird nicht auf das Vollmachtsstatut, sondern auf das Geschäftsstatut abgestellt, bestimmt sich die Genehmigung vollmachtlosen Handelns also ebenfalls nach deutschem Recht ...

4. Die Kündigung vom 10.3.2010 ist nicht unwirksam, weil sie gegen das Kündigungsverbot des § 613a IV 1 BGB verstößt. Sie wurde nicht wegen des Übergangs eines Betriebs oder Betriebsteils erklärt. Das Arbeitsverhältnis der Kl. war keinem ggf. übergegangenen Betriebsteil zuzuordnen (vgl. BAG, 21.2.2013 – 8 AZR 877/11, Rz. 33). Das hat das LAG zutreffend erkannt.

a) § 613a BGB ist grundsätzlich auch bei Betriebsübergängen in das Ausland anwendbar. Die Geltung der Norm ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Das Territorialitätsprinzip wird durch das IPR verdrängt. Bei Betriebsübergängen mit Auslandsbezug können sachgerechte Lösungen nur über die Regelungen des Arbeitsvertragsstatuts erzielt werden. Allerdings ändert sich regelmäßig das Arbeitsvertragsstatut eines Arbeitnehmers, in dessen Arbeitsverhältnis keine Rechtswahl getroffen ist, bei einem Wechsel von der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland aufgrund eines Betriebsübergangs. Regelmäßig wird nach dem Betriebsübergang das Recht des Staats zur Anwendung kommen, in dem das Arbeits-

[12] IPRspr. 1992 Nr. 69b.
[13] IPRspr. 2012 Nr. 23.
[14] IPRspr. 2011 Nr. 3.
[15] IPRspr. 2009 Nr. 211.

verhältnis nach dem Betriebsübergang besteht. Eine solche Änderung tritt aber erst ein, nachdem das Arbeitsverhältnis übergegangen ist. Für die Frage, ob es zu einem Betriebsübergang gekommen ist, ist eine solche Statutänderung ebenso wie für die Frage der Wirksamkeit einer vor dem Betriebsübergang erklärten, nach deutschem Recht zu beurteilenden Kündigung noch ohne Belang (vgl. BAG, 6 AZR 608/11 aaO Rz. 40; 26.5.2011 – 8 AZR 37/10[16], Rz. 41 ff.) ...

6. Das Arbeitsverhältnis wurde mit der Frist des § 113 Satz 2 InsO am 30.6.2010 beendet.

a) Die Kl. nimmt an, bei dem Sonderliquidationsverfahren handle es sich nicht um ein Verfahren im Sinne der EuInsVO.

b) Dieser Angriff ist nicht geeignet, ein Insolvenzverfahren und damit die abgekürzte Kündigungsfrist des § 113 Satz 2 InsO infrage zu stellen. Dabei kann offen bleiben, ob das in Griechenland eröffnete Sonderliquidationsverfahren ein Verfahren ist, das in den Anhängen A und C der EuInsVO erwähnt ist. Auch wenn das nicht der Fall sein sollte, läge ein Insolvenzverfahren im Sinne der §§ 335 ff. InsO vor, dessen Wirkungen in Deutschland von den deutschen Gerichten nach § 343 InsO anzuerkennen sind.

aa) Ob es sich um ein Insolvenzverfahren im Sinne von §§ 335 ff. InsO handelt, ist im Weg der Qualifikation zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass das ausländische Verfahren im Wesentlichen den gleichen Zielen wie das deutsche Insolvenzverfahren verpflichtet ist (vgl. BGH, 13.10.2009 – X ZR 79/06[17], Rz. 9). Das lässt sich jedenfalls durch den Rückgriff auf die Vorgaben in Art. 1 I EuInsVO überprüfen (vgl. *Paulus* in Kölner Schrift zum Insolvenzrecht, 3. Aufl., Kap. 46, Rz. 34, 71). Das Leitbild der EuInsVO ist zwar nicht als zwingende Anforderung an ausländische Insolvenzverfahren in Drittstaaten anzusehen (vgl. BAG, 27.2.2007 aaO). Insolvenzverfahren im Sinne von §§ 335 ff. InsO sind aber jedenfalls Gesamtverfahren, die die Insolvenz, d.h. die Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Krediterschütterung des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlag gegen ihn sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben (vgl. *Mankowski* in Kölner Schrift aaO Kap. 47, Rz. 5 f.). Vermögensbeschlag bedeutet, dass der Schuldner die Befugnisse zur Verwaltung seines Vermögens verliert (vgl. Eurofood aaO Rz. 54).

bb) Diese Voraussetzungen sind nach dem durch Art. 40 des Gesetzes 3710/2008 eingefügten Art. 14A des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 erfüllt. Erforderlich für die Bestellung eines Liquidators sind nach Art. 14A Nr. 1 litt. a und b des Gesetzes Nr. 3429/2005 wirtschaftliche Schwierigkeiten, die zumindest eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit nach sich ziehen. Nach Art. 14A Nr. 4 Satz 3 des Gesetzes Nr. 3429/2005 führt der Liquidator die Geschäfte, er verwaltet und vertritt das Unternehmen. Das führt zu einem Vermögensbeschlag, weil die Schuldnerin die Befugnis zur Verwaltung ihres Vermögens verliert. Nicht sie oder ihre Geschäftsführung, sondern der gerichtlich eingesetzte Sonderliquidator ist vertretungs- und entscheidungsbefugt. Nach Art. 14A Nrn. 5 und 6 des griech. Gesetzes Nr. 3429/2005 hat der Sonderliquidator die Aktiva des Unternehmens zu verwerten oder das Unternehmen zu veräußern. Das macht deutlich, welche Insolvenzzwecke die Regelung des Art. 14A verfolgt. Nach Art. 14A Nr. 20 des griech. Gesetzes Nr.

---

[16] IPRspr. 2011 Nr. 62.

[17] IPRspr. 2009 Nr. 312.

3429/2005 sind für eine Zeit von 18 Monaten alle Maßnahmen der Zwangsvollstreckung und Sicherungsmaßnahmen gegen das in Sonderliquidation befindliche Unternehmen ausgesetzt.

cc) Die deutschen Gerichte sind deshalb jedenfalls nach § 343 I 1 InsO gebunden.

dd) Ungeachtet der Anerkennungswirkung findet deutsches Arbeitsrecht Anwendung. Teil des deutschen Arbeitsrechts ist auch die Verkürzung der Kündigungsfrist bei Insolvenzkündigungen (vgl. BAG, 6 AZR 348/11 aaO Rz. 96; 6 AZR 608/11 aaO Rz. 96; 20.9.2012 aaO Rz. 66)."

292. *§ 249 ZPO gilt für alle Fälle der Verfahrensunterbrechung und Verfahrensaussetzung, ohne dass insoweit Besonderheiten einer im Ausland stattfindenden Insolvenz von Bedeutung wären.*

BFH, Beschl. vom 10.5.2013 – IX B 145/12: RIW 2013, 816.

Der Kl. und Beschwf. erhob Klage wegen Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zur Einkommensteuer. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung hat das FG im April 2012 mit Beschluss über die Kosten des Verfahrens entschieden. Zuvor ist im März 2011 über das Vermögen des Kl. in Großbritannien das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Ausweislich eines britischen Registerauszugs (Report for Bankruptcy Case) wurde dieses am 2.3.2012 mit einer Restschuldbefreiung des Kl. beendet. Nachdem dieser in Unkenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangen war, hat das FG den urspr. Beschluss durch weiteren Beschluss aufgehoben. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kl.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde ist begründet.

1. Eine übereinstimmende Erledigungserklärung beendet die Rechtshängigkeit konstitutiv; es ist nur noch durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden. Die Erledigungserklärung ist eine Prozesshandlung. Gemäß § 155 FGO i.V.m. § 249 II ZPO sind die während der Unterbrechung des Verfahrens von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozesshandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

a) Gemäß § 240 ZPO wird im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei das Verfahren, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Nach § 352 InsO gilt dasselbe für die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens, dessen Eröffnung gemäß § 343 InsO anerkannt wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gerichte des Staats der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig sind oder soweit die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere, soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist. Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.

b) Gründe dafür, weshalb § 249 ZPO für inländische Verfahren im Fall einer Auslandsinsolvenz nicht anwendbar sein sollte, sind nicht ersichtlich (vgl. auch MünchKommInsO-*Reinhart*, 2. Aufl., § 352 Rz 10). Vielmehr regeln §§ 343 ff. InsO lediglich Besonderheiten der Auslandsinsolvenz. § 249 ZPO gilt demgegenüber für alle Fälle der Verfahrensunterbrechung und -aussetzung (*Zöller-Greger*, ZPO, 29. Aufl., § 249 Rz 1), ohne dass insoweit Besonderheiten einer im Ausland stattfindenden Insolvenz von Bedeutung wären.